

AMT DER



TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3Tel.: 0512/508
Klappe: 2212

Fax: 0512/508-2205

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
DVR: 0059463Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 22.04.1997

Präs. II/EU-Recht-722/469

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien**Telefax!**

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	AP-GE/1997
Datum:	23. MAI 1997
Verteilt	26.5.97

Betreff: Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997;
Stellungnahme

Zu Zl. 33.550/1-III/3/97 vom 27. März 1997

*St. Labrada*Zum übersandten Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle
1997 wird folgende Stellungnahme abgegeben:Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 9 lit. f):

Es fällt auf, daß der Lehrlingsstelle die Standortverlegung einer Betriebsstätte, in der Lehrlinge ausgebildet werden, anzuzeigen ist, ein Hauptstandortwechsel jedoch nicht. Eine Begründung für diese Differenzierung ist in den Erläuternden Bemerkungen nicht angeführt. Im Bestreben nach Abbau nicht unbedingt erforderlicher Anzeigepflichten wäre zu überlegen, von der Normierung einer Anzeigepflicht bei einer Standortverlegung einer Betriebsstätte abzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Arnold